

Ab 18.08.21 Präsenzunterricht für alle Jahrgangsstufen

Wir starten in das neue Schuljahr am 18. August 2021 grundsätzlich so, wie wir das laufende Schuljahr beendet haben. Konkret bedeutet dies:

1. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am Präsenzunterricht teil. Der Unterricht wird in allen Fächern nach Stundentafel in vollem Umfang erteilt.
2. Die Vorgaben für die Hygiene und den Infektionsschutz gelten fort.
3. Die Testungen zweimal pro Woche werden fortgesetzt. Personen mit nachgewiesen vollständigem Impfschutz müssen nicht getestet werden.
4. Auch im neuen Schuljahr gilt zunächst die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Schulgebäude, nicht dagegen im Freien. Die Notwendigkeit dieser Maskenpflicht wird aber nach den Sommerferien vom ersten Tag an im Lichte des Infektionsgeschehens und danach weiterhin regelmäßig überprüft.
5. Schulische Veranstaltungen (z.B. Elterninformationsveranstaltungen, Gremienarbeit o.ä.) sind möglich.

Schülerelbsttests

Zur Durchführung der Selbsttests wurden die Schulen durch das Land mit Tests beliefert, bei denen ein Naseninnenabstrich gemacht werden muss.

Sollte ein Kind den Selbsttest aufgrund einer Nasenverletzung nicht durchführen können oder derzeit Medikamente einnehmen, welche die Blutgerinnung hemmen, so ist in diesen Fällen ein inhaltlich schlüssiges Attest vorzulegen.

Nach Vorlage eines Attests, ist entweder

- ein anderer Selbsttest (z.B. Spucktest) in der Schule unter Aufsicht schulischen Personals durchzuführen
(Die Beschaffung obliegt den Eltern. Wichtig ist, dass es sich um einen zugelassenen Test handelt.

Siehe: https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html)

- oder ein Nachweis nach § 2 Abs. 1 CoronaTestQuarantäneVO vorzulegen.

[...]

„Genesene (Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, schulisches Personal), die nachweisen können, dass ihre Erkrankung mindestens vier Wochen und höchstens sechs Monate zurückliegt, sind laut Coronaschutzverordnung zweimal Geimpften gleichgestellt und müssen nicht an den Testungen teilnehmen.“

Testbescheinigung

Seit dem 31. Mai 2021 stellen alle Schulen in NRW auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung über das Selbsttestergebnis aus. **Die Aussagekraft einer Schultestung steht der Bescheinigung einer Testung unter Aufsicht von Personal eines Leistungserbringers gleich.**

Folgende Vorgehensweise gilt für das Pascal-Gymnasium:

1. Alle Schülerinnen und Schüler, die eine Bescheinigung wünschen, erhalten im Zusammenhang mit der Ausgabe der Selbsttests das entsprechende Formular.
2. Das Formular ist zu diesem Zeitpunkt bereits zum Teil vorausgefüllt (Name und Art der Testung).
3. Die Schülerinnen und Schüler tragen ihre Personaldaten (Name und Anschrift), Datum und Uhrzeit der Selbsttestung sowie das Testergebnis selbstständig ein.
4. Die aufsichtführende Lehrkraft gleicht das Ergebnis ab und bestätigt dies durch ihre Unterschrift.

Weitere bereits bestehende Regelungen

- Alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, sind verpflichtet, eine **medizinische Maske** (gem. §3 Abs. 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung) oder eine **FFP2-Maske** zu tragen. Soweit Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, dürfen sie ersatzweise eine Alltagsmaske verwenden. Eine medizinisch begründete und ärztlich attestierte Befreiung von der Maskenpflicht ist nach wie vor möglich.
- **Hygienemaßnahmen beachten:** Desinfektion der Hände beim Eintritt in das Schulgebäude sowie beim Verlassen, regelmäßiges Waschen der Hände, Abstandsregel von 1,5 Meter - wo immer möglich, regelmäßiges Lüften (nur durch Lehrpersonal), CO₂-Messgeräte nutzen (nur durch Lehrpersonal), Maske nur zur Aufnahme von Speisen und Getränke abnehmen, getrennte Treppenhäuser und Pausenhöfe beachten (Jahrgänge 5 und 6 kleiner Schulhof und Zugang über Treppenhaus am Lehrerzimmer, Jahrgänge 7 und 8 großer Schulhof und Zugang über das Forum, Jahrgänge 9 bzw. EF großer Schulhof bzw. EF Mensabereich sowie Zugang über Treppenhaus im Musik-/Kunsttrakt, Jahrgang Q1 Mensabereich und Zugang über das Treppenhaus am grünen Klassenzimmer), Einbahnstraßensystem in der Cafeteria, auf den Gängen möglichst rechts und hintereinander gehen.
- **Forum und Spielraum bleiben für Schülerinnen und Schüler weiterhin gesperrt; aufgrund der Witterungslage ist der Aufenthalt in Freistunden im Forum nicht mehr gestattet; das SLZ ist geöffnet.**
- In den **Regenpausen** gelten die bekannten Regelungen.
- **Die Mensa und Cafeteria sind zur Verpflegung geöffnet.**
- **Wegfall der pädagogischen (Not-)Betreuung bei durchgängigem Präsenzbetrieb:** Da die Rückkehr zum angepassten Präsenzbetrieb eine vollständige Beschulung aller Schülerinnen und

Schüler der betroffenen Schulen ermöglicht, gibt es dort keine Angebote der pädagogischen Betreuung mehr. Die Nachmittagsbetreuung bleibt hiervon unberührt.

- **Besonderheiten für den Sport- und Musikunterricht:** Aufgrund ihrer mitunter vorherrschenden Spezifika mussten der Sport- und Musikunterricht mit speziellen Restriktionen umgehen. Nach den Tagen der Vorsicht unter Beibehaltung der aktuellen Regelungen sollen diese Maßgaben im kommenden Schuljahr schrittweise entfallen und die Umsetzung der Lehrpläne in Gänze wieder möglich werden. So soll der Sportunterricht inklusive Schwimmunterricht bei stabil niedrigen Inzidenzen unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär und im vollen Umfang durchgeführt werden. Dies gilt auch für Kontaktsportarten, die - in den Tagen der Vorsicht zunächst nur im Freien - wieder ausgeübt werden können. Insgesamt gilt für den Sportunterricht zu Beginn des neuen Schuljahres: Sport im Freien kann ohne Maske wieder uneingeschränkt stattfinden. Für Sport in der Halle gilt die Maskenpflicht zunächst fort, sofern Abstände nicht eingehalten werden können.

Sollte es die lokale Pandemiesituation aufgrund sich wieder erhöhender Inzidenzen zu einem späteren Zeitpunkt erfordern, sind die bewährten Konzepte für die Durchführung des Sportunterrichtes unter Beachtung regulierender Parameter wie beispielsweise Sport im Freien, Maskenpflicht, Ausschluss von Kontaktsport wiederzubeleben.

Für besondere Aktivitäten des Musikunterrichts wie das Singen sowie das Musizieren mit Blasinstrumenten wird analog verfahren. Diese Teile des Musikunterrichts werden voraussichtlich im Freien wieder möglich sein. Für das Singen und das Musizieren mit Blasinstrumenten im Schulgebäude werden die für Bildungsangebote geltenden Regelungen der jeweils gültigen Corona-Schutzverordnung herangezogen. Demnach wäre derzeit in Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 (7-Tage-Inzidenz von höchstens 35) Musik mit Gesang und Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumen mit bis zu 30 Personen möglich (§ 11 Absatz 4 Ziffer 1a der CoronaSchutzVO). Dies gilt gleichermaßen für Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten im Rahmen des regulären Musikunterrichts wie auch für außerunterrichtliche Gruppen (z.B. Chöre sowie Bläser in Orchestern bzw. Ensembles) - sowohl im Hinblick auf das Proben wie auch auf Aufführungen.